

## **Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in KMU** (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2011)

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in KMU.

### **1. Fördergegenstand**

Gefördert werden umfassende, qualifizierte Beratungen, die neben der Energieberatung in die Gebäudehülle auch Energiesparpotenziale in den technologischen Prozessen aufzeigen.

1.1. An die **messtechnisch gestützte Beratung** werden folgende Anforderungen gestellt:

#### - Situationsanalyse nach Punkt 2.1 der Richtlinie (Basisberatung):

Vorgaben zur Art der Generierung von Messdaten bestehen nicht. Sie müssen der guten Praxis und dem technischen Standard der jeweiligen Branche gemäß erfasst werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Das Ergebnis der Analyse wird vom Berater/Beratungsunternehmen in einem Abschlussbericht dokumentiert. Dieser muss Aussagen zu allen in Punkt 2.1.3 der Richtlinie aufgeführten Punkten enthalten.

Die Tabellenvorlagen sind (außer Umsetzung der Maßnahmen) vollständig auszufüllen.

#### - Projektbegleitung nach Punkt 2.1 der Richtlinie (Aufbauberatung):

Eine Projektbegleitung kann Bestandteil eines Antrages auf Förderung einer Situationsanalyse sein (die maximalen Fördersätze und Fördergrenzen je Antrag/Förderfall bleiben hiervon unberührt).

Im Falle umfangreicher Maßnahmen kann eine Projektbegleitung als Folge einer im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Situationsanalyse auch eigenständig beantragt werden. Der Abschlussbericht (nur Verbal) hat Angaben zu allen in Punkt 2.1.3 der Richtlinie aufgeführten Maßnahmeempfehlungen zu enthalten, die die umgesetzten Maßnahmen benennen und die möglichen Abweichungen von den ursprünglichen Empfehlungen darstellen und begründen. Der vollständige Bericht der Vorberatung (Situationsanalyse) ist als Kopie beizufügen.

#### - Erfolgskontrolle nach Punkt 2.1 der Richtlinie (Aufbauberatung):

Eine Erfolgskontrolle kann frühestens ein Jahr nach der Situationsanalyse durchgeführt werden. Anhand der Neudaten wird ein Ist/Sollvergleich durchgeführt.

Vorgaben zur Art der Generierung von Messdaten bestehen nicht. Sie müssen der guten Praxis und dem technischen Standard der jeweiligen Branche gemäß erfasst werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Der Abschlussbericht hat Angaben zu allen in Punkt 2.1.3 der Richtlinie aufgeführten Punkten zu enthalten und die jeweiligen Effekte resp. den Umsetzungsstand von Maßnahmen und/oder weiter gehende Empfehlungen zu benennen.

In den Tabellenvorlagen sind auch die Daten zu den umgesetzten Maßnahmen vollständig anzugeben. In Tabelle 3 sind die Einsparungen an Hand gemessener Werte aufzuführen.

1.2. An die **Beratung zur Vorbereitung und zum Abschluss von Contractingverträgen** werden folgende Anforderungen gestellt:

- Contracting-Beratung nach Punkt 2.2 der Richtlinie:

Eine Contracting-Beratung kann Bestandteil eines Antrages auf Förderung einer Situationsanalyse sein (die maximalen Fördersätze und Fördergrenzen je Antrag/Förderfall bleiben hiervon unberührt).

Eine Contracting-Beratung kann als Folge der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Situationsanalyse eigenständig beantragt werden. Der Abschlussbericht (nur verbal) hat Angaben zu allen in Punkt 2.1.3 der Richtlinie aufgeführten Maßnahmeempfehlungen zu enthalten, die umzusetzenden Maßnahmen zu benennen und die möglichen Abweichungen von den ursprünglichen Empfehlungen darzustellen und wirtschaftlich zu begründen. Der vollständige Bericht der Vorberatung ist als Kopie beizufügen.

Im Einzelfall kann eine Contracting-Beratung eigenständig beantragt werden. In diesem Fall ist eine einfache Situationsanalyse des Unternehmens in der Art durchzuführen, dass eine fachlich fundierte wirtschaftliche und technische Bewertung des dem Unternehmen von dritter Seite vorgelegten Contractingvertrages im Unternehmenskontext sowie speziell zum Vertragsgegenstand möglich ist. Vorgaben zur Art der Generierung der Messdaten bestehen nicht. Sie sind in der Tabelle zu dokumentieren, ebenso wie die angestrebten Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsziele. Der verbale Bericht hat abweichend von Punkt 2.1.3 der Richtlinie zu enthalten:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs,
- Bewertung des Ist-Zustandes,
- Feststellung von Schwachstellen,
- Konkrete Nennung von Einsparpotenzialen,
- Empfehlungen zur Optimierung des betroffenen technologischen Prozesses,
- Empfehlungen zur Ertüchtigung von Produktionsanlagen oder Austausch von Produktionsanlagen oder Teilen,
- Vorschlag von Energieeinsparmaßnahmen,
- Vorschlag zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien,
- Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen einschl. dynamischer Berechnungen,

- Konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Prozess-/anlagenspezifische Daten sind nur für den Contracting-Gegenstand aufzuführen.

## **2. Geeigneter Sachkundenachweis der Berater/Beratungsunternehmen**

Zur Sicherung einer hohen Beratungsqualität müssen die Berater/Beratungsunternehmen einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen. Grundvoraussetzungen für eine Beratung im Rahmen dieser Richtlinie sind:

- Technischer bzw. naturwissenschaftlicher Hochschulabschluss, insbesondere in den Studiengängen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik
- zertifizierte Ausbildung als Energieberater mit mindesten 240 Stunden Umfang,
- mindestens zweijährige fachliche Praxis als Energieberater in KMU,
- zertifizierte Zusatzqualifikation mit mindestens 240 Stunden Umfang, die folgende Bereiche abdeckt:
  - Lüftungs- und Klimatechnik, Beleuchtung,
  - Heizungstechnik,
  - Warmwasser,
  - Maschinenpark und Querschnittstechnologien,
  - elektrische Antriebe,
  - Druckluft, Vakuum, Pumpen,
  - Prozesskälte/Prozesswärme,
  - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik,
  - Regenerative Energietechnik,
  - Energie- und Umweltrecht,
  - Gesetze, Verordnungen, Normen.

Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Zusatzqualifikationen sind bei langjähriger anerkannter beruflicher Praxis oder entsprechenden Studienspezialisierungen möglich.

Die entsprechenden Unterlagen des Beraters/Beratungsunternehmens sind mit dem Antrag einzureichen. Nachweis der fachlichen Praxis ist eine Selbsterklärung des Beraters/Beratungsunternehmens.

Soweit eine Eintragung des Beraters/Beratungsunternehmens in der entsprechenden Fachberaterdatenbank (geführt bei der **ThEGA**-Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur) erfolgte, gilt der Sachkundenachweis als erbracht. Voraussetzung für die Eintragung ist der einmalige Nachweis der oben geforderten Qualifikation.

## **3. Antragsberechtigte Unternehmen**

Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft und Handwerksbetriebe sowie wirtschaftsnahe Freie Berufe, die gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 insbesondere dem verarbeitenden Gewerbe und den produktionsnahen Dienstleistungen gemäß Investitionszulagengesetz §3 außer f) und g) zu zuordnen sind, sowie KMU aus dem Bereich wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen. Einzelfallentscheidungen sind möglich.

Nicht förderfähig sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Betriebe der Fischereiwirtschaft und der Aquakultur sowie des Bergbaus;
- landwirtschaftliche Betriebe (Unternehmen, die in der Primärerzeugung der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind)
- Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (Beteiligung ab 25 %)

*Hinweis:*

*Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen vom 06.05.2003 (2003/361/EG) erfüllen; ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € unter Berücksichtigung der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse erzielt.*

#### **4. Fördervoraussetzungen**

Die Energieeffizienzberatung muss in einer Betriebsstätte in Thüringen durchgeführt werden.

Die Beratungsmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie von unabhängigen qualifizierten Beratern/Beratungsunternehmen durchgeführt wird, die auf Grund des in Punkt 2 geforderten Anforderungsprofils Ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Mit der Beratungsmaßnahme darf zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) noch nicht begonnen worden sein. Maßnahmebeginn ist der Abschluss des Beratervertrages. Förderunschädlich ist die unentgeltliche Betrachtung des Ist-Zustandes, um den Beratungsbedarf ermitteln zu können.

Nach Eingang des Antrages kann auf eigenes Risiko vorzeitig begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung entsteht erst mit Zuwendungsbescheid. Mit der Beratung sollte innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Zur Finanzierung der beantragten Beratungsmaßnahme dürfen keine weiteren, als die im Rahmen dieser Richtlinie beantragten öffentlichen Mittel eingesetzt werden (Kumulierungsverbot).

Nicht gefördert werden können Beratungsleistungen,

- verbundener oder Partnerunternehmen bzw. anderweitig wirtschaftlich oder familiär verbundener Unternehmen
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden
- mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten.

## 5. De-minimis-Verfahren

Der Zuschuss wird gemäß Richtlinie als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt. Mit dem Antrag ist deshalb zwingend die beigefügte De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher diese und andere erhaltene bzw. beantragte Zuwendungen aus De-minimis-Beihilfen einzutragen sind. Hierfür ist der Zuwendungsempfänger selbst verantwortlich.

Informationen zu De-minimis-Beihilfeinstrumentarien in Thüringen, das De-minimis-Kundeninformationsblatt und die De-minimis-Verordnung sind jederzeit unter <http://www.aufbaubank.de> abrufbar.

## 6. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen beziehen sich allein auf das nachgewiesene Honorar (nach Tagwerken oder Tagwerksanteilen) sowie die Kosten für die Messtechnik (nach Tagen oder anteilig nach angebrochenen 4 Stunden).

## 7. Antragstellung /Verwendungsnachweis /Auszahlung

Die Antragstellung und der Verwendungsnachweis muss mittels der unter <http://www.aufbaubank.de> bereitgestellten Formulare erfolgen.

Der Abschlußbericht des Beraters/Beratungsunternehmens muss die Projektnummer, die Angaben zum Unternehmen (Wirtschaftszweig, Fertigung/Produkt, Anzahl Beschäftigte, Umsatz) sowie zum Berater, enthalten. Er besteht aus einem verbalen Teil und einem Bericht in Tabellenform und ist schriftlich und auf Datenträger (getrennt nach \*.doc, \*.xls) im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichen. Im verbalen Bericht müssen Aussagen zu den Beratungsergebnissen entsprechend Punkt 2.1.3 der Richtlinie enthalten sein. Für die Excel-Tabellen sind die Vorlagen unter <http://www.aufbaubank.de> zu verwenden. Felder der Tabellen sind nicht mit Feldfunktionen oder eigenen Formatierungen zu verändern.

Nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch Abrufformular.

### **Ansprechpartner:**

#### **Thüringer Aufbaubank**

<b>Regionalbüro Erfurt</b>	Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt	Tel.: 0361 7447-445
<b>Regionalbüro Gera</b>	Friedrich-Engels-Straße 7, 07545 Gera	Tel.: 0365 43707-0
<b>Regionalbüro Suhl</b>	Mauerstraße 8, 98527 Suhl	Tel.: 03681 3933-11
<b>Regionalbüro Nordhausen</b>	Hüpedenweg 52, 99734 Nordhausen	Tel.: 03631 46255520
<b>Regionalbüro Eisenach</b>	Helenenstraße 4, 99817 Eisenach	Tel.: 03691 8811-61

### **Downloads:**

Formulare und Tabellen können unter <http://www.aufbaubank.de> heruntergeladen werden.